



Karben, der 13.10.2025

An
Herr Stadtverordnetenvorsteher
Kai-Uwe Fischer

61184 Karben

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Fischer, ich bitte sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Antrag: Budget für Ortsbeiräte

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Karben damit, ein Regelwerk, wie beispielsweise in Nidda (siehe Anlage) zur Errichtung eines Budgets für Ortsbeiräte auf der Grundlage der HGO § 82 (4, Satz 2) zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ziel soll sein, allen Ortsbeiräten ab dem Haushaltsjahr 2026 (spätestens 2027) ein Budget von 5€ pro Einwohner*in zur Verwendung nach dem zu erstellenden Regelwerk zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die Ortsbeiräte sind die unmittelbarste Form der kommunalen Vertretung der Bürger*innen in den Stadtteilen. Sie verfügen über fundierte Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten, Bedürfnisse und Anliegen der Bevölkerung. Um ihre Funktion als Bindeglied zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Stadtverordnetenversammlung zu stärken und ihre Arbeit wirksamer zu gestalten, ist es sinnvoll, ihnen ein eigenes Budget zur Verfügung zu stellen.

Ein solches Budget ermöglicht es den Ortsbeiräten, kleinere Projekte, Maßnahmen und Initiativen zur Verbesserung der Lebensqualität in den Stadtteilen unbürokratisch und eigenverantwortlich umzusetzen. Dazu können etwa kleinere Investitionen in die Ortsteilinfrastruktur, Unterstützungen von Vereinen und Initiativen oder Beiträge zu Veranstaltungen und Verschönerungsmaßnahmen zählen.

Rechtsgrundlage für ein solches Budget bietet § 82 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der den Gemeinden ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, Ortsbeiräten Mittel zur eigenverantwortlichen Verwendung bereitzustellen. So haben Kommunen wie Nidda, Altstadt und Büdingen im Wetteraukreis bereits Richtlinien über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsbeiräte beschlossen und praktizieren dies auch schon für ihre Ortsbeiräte.

Mit freundlichen Grüßen

Lindon Zena

Anlagen:

Richtlinie über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsbeiräte

Richtlinie über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsbeiräte

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat in ihrer Sitzung am 04.12.2012 zuletzt geändert am 25.01.2022, folgende 1. Änderung der Richtlinie über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsbeiräte beschlossen:

1. Allgemeines

Den Ortsbeiräten der Stadtteile stehen im Haushaltsjahr 2013 erstmals Budgetmittel zur Verfügung.

Die Budgetmittel sollen den Ortsvorstehern/innen und Ortsbeiräten ermöglichen, Ausgaben für die Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten zu leisten und kleinere Maßnahmen in den Stadtteilen, die im Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen, zu fördern und durchzuführen, für die im Haushaltsjahr keine konkreten Mittelbereitstellungen getroffen wurden.

Neben der Förderung der Eigenentwicklung der Stadtteile wird durch die Bereitstellung der Stadtteilbudgets eine Verkürzung von Entscheidungswegen, als auch eine Verringerung von Schnittstellen und damit eine Zeitersparnis erzielt.

2. Mittelbereitstellung, Höhe der Budgetmittel, Mittelveranschlagung

Die Veranschlagung von Budgetmitteln liegt im Ermessen der Stadtverordnetenversammlung.

Ein Rechtsanspruch der Ortsbeiräte/ eines Ortsbeirates auf Bereitstellung von Budgetmitteln besteht nicht.

Die Höhe der Budgetmittel errechnet sich pro Stadtteil anhand der Einwohnerzahl im Stadtteil zum Stichtag 30.06. des Vorjahres. Je Einwohner/in werden 5,00 Euro berücksichtigt. Bei Stadtteilen unter 500 Einwohner beträgt das Budget 2.500,00 Euro.

Die Mittelveranschlagung erfolgt im Ergebnishaushalt.

3. Sachliche Bindung der Budgetmittel, Mittelverwendung

Bezüglich der Budgetmittel besteht eine sachliche Bindung. Sie umfasst:

3.1 Aufwendungen für die Durchführung kleinerer laufender Maßnahmen im Stadtteil, für deren Umsetzung sonst kein Haushaltsansatz vorgesehen ist bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro im Einzelfall.

Aufwendungen für Betriebsmittel für private Werkzeuge und Gerätschaften in Verbindung mit den genehmigten Maßnahmen.

Ersatzbeschaffung für Verschleißteile von privaten Werkzeugen und Gerätschaften, bei dem Einsatz in den genehmigten Maßnahmen.

Bewirtung von Teilnehmern bei genehmigten Maßnahmen in Höhe von max. 10 € pro Maßnahme und Person. Es ist ein entsprechender Bewirtungsnachweis unter Angabe der gesetzlich geforderten Angaben für Bewirtschaftungsaufwendungen laut gültigem Einkommensteuergesetz zu erbringen.

Über eine Auftragsvergabe ist ein schriftlicher Beschluss des Ortsbeirates vor der Vergabe herbeizuführen und am Jahresende mit den Belegen und Verwendungsnachweisen der Verwaltung vorzulegen.

3.2 Die sachliche Bindung schließt eine Mittelverwendung zu folgenden Zwecken aus:

- zum Ausgleich von direkten Lohnkosten und zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen

und

- für Ausgaben zum Zwecke der Selbstdarstellung, der Wahlwerbung und für politische Zwecke

4. Zeitliche Bindung

a.) Budgetmittel stehen grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Übertragung in das Folgejahr kann auf Antrag durch den Magistrat erfolgen, sofern die Mittelübertragung begründet ist.

b) Ansparungen für Anschaffungen von Wirtschaftsgütern über 150,00 Euro im Einzelfall kann über 2 Jahre durch entsprechende Übertragung (siehe Punkt a , Satz 2)

c) Vorschussleistungen auf zu erwartende Budgetmittel können nicht erfolgen.

5. Mittelverwaltung

Die Verwaltung der Budgetmittel erfolgt durch eine zentrale Bearbeitungsstelle in der Stadtverwaltung. Ein- und Auszahlungen erfolgen nach Anforderung durch den Ortsvorsteher/in bzw. Ortsbeirat.

6. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 01.02.2022 in Kraft

Der Magistrat
der Stadt Nidda

Hans-Peter Seum
Bürgermeister